



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

19. Oktober 2022

Kontakt: Kurt Hollenstein, Abteilungsleiter Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 40, www.zh.ch/wald

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Hüttikon wurde diese Abgrenzung vorgenommen und mit Verfügung vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 651 am 8. März 1995 festgesetzt. Im Jahr 2013 hat die Abteilung Wald nach einer Mitteilung festgestellt, dass die Waldgrenze auf der Parzelle Kat.-Nr. 83, Gemeinde Hüttikon, fehlerhaft festgesetzt wurde. Es wurde festgestellt, dass sich auf der Parzelle Kat.-Nr. 83, Gemeinde Hüttikon, aktuell und im Jahr 1995 kein Wald befindet beziehungsweise befand. Die Waldgrenze wird deshalb in diesem Bereich angepasst.

Der Plan mit der Waldgrenze wurde vom 17. Juni bis 15. August 2022 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Hüttikon wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:1000 vom 23.5.2022 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Hüttikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde Hüttikon wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinde Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Forstkreis 7 (mit Plan)



- Förster Erich Sonderer (mit Plan)
- per Email an zuständigen Katasterbearbeiter
- ARE / Geoinformation / Kataster / Katasterleitung

Kurt Hollenstein
Abteilungsleiter Wald

Versand:

14. Nov. 2022